

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/9210) zu den Drucksachen 7/9196/8231 - Freiwillige Gemein- dezusammenschlüsse fördern - unbillige Härten ver- meiden -

Bezugnehmend auf den oben genannten Beschluss des Thüringer Landtags vom 7. Dezember 2023 übersende ich Ihnen anliegend den vom Minister für Inneres und Kommunales übergebenen Bericht der Landesregierung.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Anlagen

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 27. Februar 2024 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Adresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.



Der Minister

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Georg Maier

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-103
Telefax 0361/57-3313-108

georg.maier @
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Thüringer Landtags
„Freiwillige Gemeindezusammenschlüsse fördern - unbillige Härten
vermeiden“ vom 7. Dezember 2023 (DS 7/9210)**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1010-31-1483/68-5-24405/2024

Anlagen: 1. Regelungsvorschläge (zehnfach)
2. Synopse (zehnfach)

Erfurt *26.02.24*

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Erfüllung der Aufforderung des Landtags gemäß Drucksache 7/9210 Ziffer I Buchstaben a), b) und d) hat die Landesregierung Vorschläge für Regelungen erarbeitet, um die seitens des Landtags näher benannten ergänzenden Finanzhilfen, die bisher in den Gemeindeneugliederungsgesetzen der 6. und 7. Legislaturperiode enthalten waren, nunmehr im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) zu verankern.

Die erbetenen Regelungsvorschläge werden in Form eines Entwurfs für ein Änderungsgesetz zum ThürGFfG einschließlich Begründung vorgelegt (Anlage 1). Zur weiteren Veranschaulichung der vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen des ThürGFfG wird in Anlage 2 eine Synopse bereitgestellt.

Die Aufforderungen an die Landesregierung unter Ziffer I Buchstaben a), b) und d) der Drucksache 7/9210 wurden durch die Landesregierung im Einzelnen wie folgt umgesetzt.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt
Telefon +49 (361) 57-100
Telefax +49 (361) 57 1313 134
poststelle@tmik.thueringen.de
www.innen.thueringen.de
USt-ID: DE 811 505 457
Leitweg-ID: 16900301-0001-47

1. Drucksache 7/9210, Ziffer I Buchstabe a)

Die angesprochenen Regelungen über „das Entfallen bestehender Verpflichtungen zur Rückzahlung von Bedarfszuweisungen“ waren in § 28 ThürGN 2018, § 58 ThürGN 2019 und § 32 des 2. ThürGN 2019 enthalten. Nach diesen Regelungen entfielen Verpflichtungen der neu gegliederten Gemeinden zur Rückzahlung von Bedarfszuweisungen, die vor dem Inkrafttreten der Neugliederung festgesetzt und nach dem Inkrafttreten der Neugliederung fällig wurden. Die erbetenen Regelungsvorschläge sehen unter Ziffer 5 die Aufnahme inhaltsgleicher Regelungen in § 5 (neu) ThürGF vor.

2. Drucksache 7/9210, Ziffer I Buchstabe b)

Die Aufforderung bezieht sich auf Regelungen über „den Erlass von Rückzahlungsforderungen.“ Auf welche Art von Rückzahlungsforderungen dies abzielt, ist in dem Beschluss nicht näher konkretisiert und auch sonst nicht erkennbar. Seitens der Landesregierung wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine versehentliche Dopplung mit den bereits unter Buchstabe a) erfassten Rückzahlungsforderungen aus Bedarfszuweisungen handelt. Dem unter Buchstabe b) beschriebenen Anliegen wird daher aus hiesiger Sicht bereits durch die vorgeschlagene Ergänzung von § 5 (neu) ThürGF Rechnung getragen, so dass sich ein weiterer Regelungsvorschlag erübrigt.

3. Drucksache 7/9210, Ziffer I Buchstabe d)

Die Aufforderung bezieht sich auf Regelungen über „temporäre Kompensationsleistungen des Landes für die von den Neugliederungen betroffenen Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften sowie Landkreise.“

Dies umfasst aus Sicht der Landesregierung folgende Kompensationsregelungen, die bislang in den Gemeindeneugliederungsgesetzen der 6. und 7. Legislaturperiode enthalten waren:

- **Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem ThürFAG:**

Entsprechende Regelungen waren bereits in § 59 ThürGNNG 2019 (der sich auch auf die Neugliederungen gemäß ThürGNNG 2018 erstreckte), § 33 des 2. ThürGNNG 2019 und § 20 ThürGNNG 2023 enthalten. Die bisherigen Regelungen gewährten eine abschmelzende finanzielle Kompensation in Fällen, in denen eine Gemeindeneugliederung zu finanziellen Nachteilen bei den Zuweisungen nach dem ThürFAG geführt hat beziehungsweise führt, über einen Zeitraum von drei Jahren (bei Beteiligung abundanter Gemeinden). Die erbetenen Regelungsvorschläge sehen unter Ziffer 5 die Aufnahme im Wesentlichen inhaltsgleicher Regelungen in § 6 (neu) ThürGFfG vor. Umfang und Höhe der Zuwendungen wurden beibehalten.

- **Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen**

Entsprechende Regelungen waren bereits in § 60 ThürGNNG 2019, § 21 ThürGNNG 2023 und § 25 ThürGNNG 2024 enthalten. Nach diesen Regelungen erhielten Landkreise, die infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen Einwohner verloren, für die damit einhergehenden finanziellen Verluste eine abschmelzende finanzielle Kompensation für einen Zeitraum von vier Jahren. Die erbetenen Regelungsvorschläge sehen unter Ziffer 5 die Aufnahme im Wesentlichen inhaltsgleicher Regelungen in § 7 (neu) ThürGFfG vor. Umfang und Höhe der bisherigen Zuwendungen wurden beibehalten.

Anders als in den bisherigen Regelungen ist im aktuellen Regelungsvorschlag eine anspruchsmindernde Anrechnung von Einwohnerzuwächsen, die den erlittenen Einwohnerverlust ganz oder teilweise ausgleichen, auch dann vorgesehen, wenn diese nicht zeitgleich mit dem Einwohnerverlust, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Kompensationszeitraums eintreten.

- **Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden**

Entsprechende Regelungen waren bereits in § 61 ThürGNNG 2019 (der sich auch auf die Neugliederungen gemäß ThürGNNG 2018 erstreckte), § 34 des 2. ThürGNNG 2019 und § 26 ThürGNNG 2024 enthalten. Nach diesen Regelungen erhielten Verwaltungsgemeinschaften, die infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden Einwohner verloren, für die damit einhergehenden finanziellen Verluste eine abschmelzende finanzielle Kompensation für einen Zeitraum von vier Jahren. Die erbetenen Regelungsvorschläge sehen unter Ziffer 5 die Aufnahme im Wesentlichen inhaltsgleicher Regelungen in § 8 (neu) ThürGFfG vor. Umfang und Höhe der bisherigen Zuwendungen wurden im Wesentlichen beibehalten.

Abweichend von den bisherigen Regelungen ist auch für die Kompensation der Verluste von Verwaltungsgemeinschaften im aktuellen Regelungsvorschlag eine anspruchsmindernde Anrechnung für den Fall nachträglicher Einwohnerzuwächse im Rahmen weiterer Neugliederungen vorgesehen.

- **Kompensation von Nachteilen beim Hauptansatz durch unterjährige Neugliederungen**

Eine entsprechende Regelung war bisher nur in § 27 ThürGNNG 2018 enthalten und wurde nicht in die weiteren Gemeindeneugliederungsgesetze

übernommen. Die Kompensation von Nachteilen beim Hauptansatz durch unterjährige Neugliederungen erfolgte im Jahr 2018 vor den Hintergrund, dass die rechtzeitig von den Gemeinden beantragten Neugliederungen aufgrund der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zum Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz nicht zum 1. Januar 2018, sondern erst verzögert unterjährig zum 6. Juli 2018 umgesetzt werden konnten. Hierdurch entstanden Nachteile beim Hauptansatz, die nicht zu Lasten der Gemeinden gehen sollten. Die Kompensation beruhte somit auf einer Sondersituation, die seither nicht erneut aufgetreten und auch in den Jahren 2025 und 2026 nicht zu erwarten ist.

Von der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das ThürGFfG und somit in die Regelungsvorschläge wurde daher abgesehen.

4. Weitere Anpassungen des ThürGFfG

Im Rahmen der Erarbeitung der erbetenen Vorschläge für die Aufnahme ergänzender Finanzhilfen in das ThürGFfG hat die Landesregierung auch die bestehenden Regelungen des ThürGFfG überprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden unter den Ziffern 1 bis 4 der übersandten Regelungsvorschläge einige weitere Anpassungen des ThürGFfG vorgeschlagen. Hervorzuheben ist hierbei die Aktualisierung der Stichtage bzw. Bezugsjahre der in den §§ 3 und 4 ThürGFfG geregelten Strukturbegleithilfen und besonderen Entschuldungshilfen. Die bisherigen Stichtage 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 sowie die Bezugsjahre 2017, 2018 und 2019 der Strukturbegleithilfe wären für künftige Neugliederungen in den Jahren 2025 und 2026 als in hohem Maße veraltet anzusehen und sollten daher aktualisiert werden. Die übrigen Anpassungen der §§ 1 bis 4 ThürGFfG stellen im Wesentlichen Folgeänderungen der Ergänzung der neuen §§ 5 bis 8 dar.

Weitere Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen des ThürGFfG können den Begründungen zu den Regelungsvorschlägen entnommen werden. Sie sind zudem aus der als Anlage 2 beigelegten Synopse ersichtlich.

5. Drucksache 7/9210, Ziffer I Buchstabe c) und Ziffer II

Während Ziffer I Buchstaben a), b) und d) der Drucksache 7/9210 auf die gesetzliche Verankerung der bereits etablierten ergänzenden Finanzhilfen im ThürGFfG abzielen, beziehen sich die Aufforderung unter Ziffer I Buchstabe c) sowie der Prüfauftrag unter Ziffer II auf neue Finanzhilfen zur Vermeidung von finanziellen Härtefällen bei der Änderung kommunaler Verwaltungsstrukturen.

Hierzu liegen bislang weder Regelungsvorbilder noch die erforderlichen landesweiten Erkenntnisse über das Auftreten entsprechender Härtefälle vor. Des Weiteren überschneiden sich die Aufträge thematisch mit den weiteren Prüfaufträgen zu möglichen Härtefällen, die der Landtag der Landesregierung mit Beschluss vom 7. Dezember 2023 in Drucksache 7/9209 erteilt hat.

Aufgrund ihrer thematischen Überschneidung müssen die entsprechenden Aufträge beider Drucksachen aus Sicht der Landesregierung zusammen bearbeitet werden, um bei Bedarf konsistente, allgemeine Ansätze für die Abfederung entsprechender Härtefälle bereitzustellen und dabei – nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung – auch die in Drucksache 7/9210, Ziffer II genannten Einzelfälle einzubeziehen.

Die erbetene Prüfung möglicher finanzieller Härtefälle sowie der Optionen für deren angemessene Abfederung setzt eine Befragung der seit der 6. Legislaturperiode neu gegliederten Gemeinden voraus, da Informationen über Härtefälle primär auf der Ebene der Gemeinden vorliegen. Im An-

schluss sind die Ergebnisse der Befragung auszuwerten und ggf. mögliche Ansätze für eine finanzielle Unterstützung zu prüfen.

Die Durchführung einer solchen umfangreichen Prüfung war innerhalb der in Drucksache 7/9210 gesetzten Frist bis zum 29. Februar 2024 nicht möglich, zumal den befragten Gemeinden ein angemessener Zeitraum für ihre Antworten zur Verfügung zu und die Prüfung möglicher Finanzhilfen ressortübergreifend erfolgen muss.

Es ist daher vorgesehen, die Bearbeitung der Prüfaufträge gemäß Drucksachen 7/9210, Ziffer I Buchstabe c) und Ziffer II sowie Drucksache 7/9209 gemeinsam durchzuführen und den Landtag nach Möglichkeit innerhalb der in Drucksache 7/9209 gesetzten Frist bis zum 15. Mai 2024 über das Ergebnis der Prüfungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Katharina Schenk

Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen; Kompensation von Verlusten
der Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften

Gemeinden, die in den Jahren 2022 bis 2026 freiwillig durch Eingliederung oder Zusammenschluss zu einer Einheits- oder Landgemeinde neu gegliedert werden, erhalten nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 eine finanzielle Förderung und Kompensation. Landkreise, deren Einwohnerzahl sich infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen im Sinne von Satz 1 in den Jahren 2025 oder 2026 verringert, erhalten nach Maßgabe von § 7 eine Kompensation. Verwaltungsgemeinschaften, deren Einwohnerzahl sich infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden in den Jahren 2025 oder 2026 verringert, erhalten nach Maßgabe von § 8 eine Kompensation.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Verweise auf „§ 1“ jeweils durch einen Verweis auf „§ 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 5 der folgende Satz angefügt:

„In diesem Fall ist der auf die aufgehende Gemeinde entfallende Teil der Neugliederungsprämie nach dem Verhältnis der aufgenommenen Einwohner auf die aufnehmenden Gemeinden aufzuteilen.“

- c) In Absatz 3 wird der Verweis auf „§ 1“ durch einen Verweis auf „§ 1 Satz 1“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 1“ durch einen Verweis auf „§ 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2025 ist Voraussetzung für eine Strukturbegleithilfe, dass an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 Satz 1 zumindest eine Gemeinde beteiligt ist, die zum 1. Januar 2024 verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik (ThürKDG) aufzustellen oder fortzuschreiben und in den Jahren 2021, 2022 oder 2023 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweist. Der Verpflichtung zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53a ThürKO oder § 4 ThürKDG im Sinne von Satz 1 und Satz 3 steht es gleich, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 53a Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG eine

Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zugelassen hat.“

- c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2025 ergibt sich der Fehlbetrag für die Jahre 2021, 2022 und 2023 nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung; der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2021, 2022 und 2023 nach § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aus den Finanzrechnungen der Gemeinde.“

- d) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2025 ergibt sich die Höhe der auszahlenden Strukturbegleithilfe aus der Summe der Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 der an der freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinde, die die ab 1. Januar 2025 maßgeblichen Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe erfüllt.“

- e) In Absatz 5 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2025 ist die Strukturbegleithilfe auf die Höhe der jeweiligen Verschuldung nach der Tabelle „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2022 in Thüringen“ des Thüringer Landesamtes für Statistik der an der freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinden begrenzt, die die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe erfüllen. Hierbei sind erhaltene Strukturbegleithilfen und besondere Entschuldungshilfen gemäß Thüringer Gemeinde-neugliederungsfinanzhilfegesetz oder diesem Gesetz von der Höhe der Verschuldung in Abzug zu bringen, soweit diese nicht schon aufgrund durchgeführter Tilgungen den statistischen Wert zum 31. Dezember 2022 verringert haben. Satz 2 gilt entsprechend.“

- f) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Vorfälligkeitsentscheidungen“ durch das Wort „Vorfälligkeitsentschädigungen“ ersetzt.

- g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Soweit eine neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde erneut an einer Neugliederung beteiligt ist und bereits eine Strukturbegleithilfe erhalten hat, werden die hierfür zugrunde gelegten Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge nicht erneut berücksichtigt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird der Verweis auf „§ 1“ durch einen Verweis auf „§ 1 Satz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2025 sind Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe

- a) eine am 31. Dezember 2022 deutlich überdurchschnittliche Verschuldung der an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 Satz 1 beteiligten Gemeinde und

- b) die Verpflichtung der Gemeinde, zum Stichtag 1. Januar 2024 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben.

Deutlich überdurchschnittlich im Sinne von Satz 5 Buchstabe a) ist eine Verschuldung, die unter Abzug erhaltener Strukturbegleithilfen und besonderer Entschuldungshilfen gemäß Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz oder diesem Gesetz, soweit diese nicht schon aufgrund durchgeführter Tilgungen den statistischen Wert zum 31. Dezember 2022 verringert haben, mehr als dem Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2022 (Landesdurchschnitt: 388,08 Euro je Einwohner) entspricht. Die Verschuldung der kreisfreien Städte ist um einen Anteil für Kreisaufgaben in Höhe von 191,98 Euro je Einwohner zu verringern.

Der Verpflichtung zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53a ThürKO oder § 4 ThürKDG im Sinne von Satz 1 Buchstabe b und Satz 5 Buchstabe b steht es gleich, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 53a Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zugelassen hat.“

- c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2025 ist die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um die Verschuldung im Sinne von Absatz 2 Satz 5 Buchstabe a der Gemeinde, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, auf die Höhe des Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2022 nach Absatz 2 Satz 6 zu senken.“

5. Nach § 4 werden folgende §§ 5, 6, 7 und 8 eingefügt:

„§ 5

Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen

Die durch Bescheide bis zum Vortag des Inkrafttretens der Neugliederung festgesetzten, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neugliederung fälligen oder fällig werdenden, Verpflichtungen zu Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFAG entfallen zum Zeitpunkt der Neugliederung für die im Sinne von § 1 Satz 1 neu gegliederten Gemeinden.

§ 6

Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz

(1) Gemeinden, die im Sinne von § 1 Satz 1 in den Jahren 2025 bis 2026 neu gegliedert werden und bei denen infolgedessen in dem Jahr, in dem die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG Berücksichtigung findet, ein geringerer Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG festgesetzt wird, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung nach § 11 ThürFAG Berücksichtigung findet, und für die beiden folgenden Jahre allgemeine Zuweisungen als Kompensation nach Absatz 2.

(2) Der Kompensationsbetrag nach Absatz 1 entspricht für das erste Jahr der Differenz zwischen dem hypothetischen Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ohne eine Neugliederung und dem festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage

nach § 29 ThürFAG. Die Kompensation beträgt für das zweite Jahr 66,66 Prozent und für das dritte Jahr 33,33 Prozent des Kompensationsbetrages nach Satz 1.

(3) Die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen. Der aufsummierte Kompensationsbetrag für alle drei Jahre soll spätestens zum 31. März des Jahres, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG Berücksichtigung findet, ausgezahlt werden. Die Kompensationsbeträge für das zweite und dritte Jahr sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Gemeinden bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 7

Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen

(1) Landkreise, deren Einwohnerzahl sich durch Neugliederungen im Sinne von § 1 Satz 1, die in den Jahren 2025 oder 2026 in Kraft treten, verringert, erhalten in dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, sowie für die drei Folgejahre allgemeine Zuweisungen als Kompensation nach Absatz 2. Führt eine weitere Neugliederung zu einer Erhöhung der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises, so ist dieser Einwohnerzuwachs auf den Einwohnerverlust anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Einwohnerzuwachs zu einem späteren Zeitpunkt als der Einwohnerverlust eintritt. In diesem Fall sind bereits gewährte Kompensationszahlungen anteilig im Umfang des Einwohnerzuwachses zurückzuzahlen, soweit diese auf den Kompensationszeitraum nach Satz 1 entfallen, der ab dem Zeitpunkt des Einwohnerzuwachses verbleibt. Der nach Satz 4 zurückzuzahlende Betrag ergibt sich durch Multiplikation der auf den verbleibenden Kompensationszeitraum entfallenden Kompensationssumme mit dem Prozentsatz, zu dem der ursprüngliche Einwohnerverlust durch den späteren Einwohnerzuwachs ausgeglichen wurde.

(2) Im ersten Jahr wird eine Kompensation nach Absatz 1 in Höhe von 50 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG,
2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und
3. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG für das Jahr, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vervielfacht mit dem Quotienten aus dem Zuweisungsbetrag nach § 12 ThürFAG des betroffenen Landkreises für das Jahr, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht und der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember des dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorvergangenen Jahres. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Umlagegrundlagenrückgänge abzüglich der Umlagegrundlagenzuwächse aufgrund der Neugliederungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 auf Basis des Jahres, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht, vervielfacht mit dem Kreis- und Schulumlagesatz des betroffenen Landkreises des Jahres, welches dem Jahr,

für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht. Für das zweite Jahr beträgt die Kompensation 75 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das dritte Jahr beträgt die Kompensation 50 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das vierte Jahr beträgt die Kompensation 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Der aufsummierte Kompensationsbetrag für alle vier Jahre soll spätestens zum 31. März des Jahres, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, ausgezahlt werden. Die Kompensationsbeträge für das zweite bis vierte Jahr sind von kameral haushaltenden Landkreisen der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Landkreise bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 8

Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden

(1) Verwaltungsgemeinschaften, deren Einwohnerzahl sich in den Jahren 2025 oder 2026 durch die Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden verringert, die aber nicht aufgelöst werden, erhalten in dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, sowie in den drei Folgejahren allgemeine Zuweisungen nach Absatz 2 als Kompensation. Führt eine weitere Neugliederung zu einer Erhöhung der Einwohnerzahl der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft, so ist dieser Einwohnerzuwachs auf den Einwohnerverlust anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Einwohnerzuwachs zu einem späteren Zeitpunkt als der Einwohnerverlust eintritt. In diesem Fall sind bereits gewährte Kompensationszahlungen anteilig für die Höhe des Einwohnerzuwachses zurückzuzahlen, soweit diese auf den Kompensationszeitraum nach Satz 1 entfallen, der ab dem Zeitpunkt des Einwohnerzuwachses verbleibt. Der nach Satz 4 zurückzuzahlende Betrag ergibt sich durch Multiplikation der auf den verbleibenden Kompensationszeitraum entfallenden Kompensationssumme mit dem Prozentsatz, zu dem der ursprüngliche Einwohnerverlust durch den späteren Einwohnerzuwachs ausgeglichen wurde.

(2) Im ersten Jahr wird eine Kompensation nach Absatz 1 in Höhe von 90 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG und
2. der Verwaltungsgemeinschaftsumlage nach § 50 ThürKO

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG für das Jahr, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vervielfacht mit dem Quotienten aus der Gesamtumlage der Verwaltungsgemeinschaft nach § 50 ThürKO des Jahres, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht und der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember des dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorvergangenen Jahres. Für das zweite Jahr beträgt die Kompensation 75 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das dritte Jahr beträgt die Kompensation 50 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das vierte Jahr beträgt die Kompensation 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Der aufsummierte Kompensationsbetrag für alle vier Jahre soll spätestens zum 31. März des Jahres, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, ausgezahlt werden. Die Kompensationsbeträge für das zweite bis vierte Jahr sind von kameral haushaltenden Verwaltungsgemeinschaften der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Verwaltungsgemeinschaften bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

6. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden die §§ 9 und 10.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die in der 6. Legislaturperiode des Thüringer Landtags eingeleitete Gemeindegebietsreform wird durch eine umfangreiche finanzielle Förderung des Landes für freiwillige Gemeindeneugliederungen flankiert.

Die Förderinstrumente der Neugliederungsprämie, der Strukturbegleithilfe und der besonderen Entschuldungshilfe wurden dabei jeweils für einen mehrjährigen Zeitraum in speziellen Fördergesetzen geregelt, um für die Gemeinden frühzeitig verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der finanziellen Unterstützung ihrer Strukturänderungen zu schaffen. Aktuell finden sich diese Förderinstrumente im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) vom 11. Mai 2021, dessen Förderzeitraum noch bis zum Ende des Jahres 2026 läuft.

Darüber hinaus werden seitens des Landes für freiwillige Gemeindeneugliederungen ergänzende Finanzhilfen in Form des Erlasses der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen sowie temporärer Kompensationsleistungen gewährt. Die ergänzenden Finanzhilfen wurden bisher jeweils in den Neugliederungsgesetzen geregelt.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz werden diese ergänzenden Finanzhilfen ebenfalls im ThürGFfG verankert, um die gesamte finanzielle Förderung des Landes für Gemeindeneugliederungen in einer einheitlichen Rechtsgrundlage zu bündeln und für den zugrundeliegenden Förderzeitraum gesetzlich zu fixieren. Damit wird zugleich einer entsprechenden Anregung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen Rechnung getragen.

Der bisherige Umfang und die Höhe der ergänzenden Finanzhilfen werden hierbei grundsätzlich beibehalten. Verzichtet wird hingegen auf die Übernahme der nur einmalig im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vorgesehenen Kompensation von Nachteilen beim Hauptansatz durch unterjährige Neugliederungen. Diese Kompensation erfolgte vor den Hintergrund, dass die rechtzeitig von den Gemeinden beantragten Neugliederungen aufgrund der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zum Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz nicht zum 1. Januar 2018, sondern erst verzögert unterjährig zum 6. Juli 2018 umgesetzt werden konnten. Hierdurch entstanden Nachteile beim Hauptansatz, die nicht zu Lasten der Gemeinden gehen sollten. Die Kompensation beruhte somit auf einer Sondersituation. Da entsprechende, von den Gemeinden nicht beabsichtigte unterjährige Neugliederungen seither nicht erneut aufgetreten und auch in den Jahren 2025 und 2026 nicht zu erwarten sind, erübrigt sich eine Übernahme der entsprechenden Kompensationsregelung in das ThürGFfG.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Neufassung von § 1 berücksichtigt die Ergänzung weiterer Finanzhilfen in den §§ 5 bis 8 des Gesetzes.

Die in den Sätzen 2 und 3 vorgesehene Beschränkung auf Strukturänderungen in den Jahren 2025 und 2026 dient der Abgrenzung zu den gleichgelagerten ergänzenden Finanzhilfen, die in den zurückliegenden Gemeindeneugliederungsgesetzen, insbesondere in den §§ 20 und 21 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im

Jahr 2023 sowie in den §§ 25 und 26 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, geregelt sind.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Im Zuge der Erweiterung von § 1 um die Sätze 2 und 3 werden die bisherigen Verweise auf § 1 in § 2 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 konkretisiert.

Zu Buchstabe b:

In § 2 Abs. 2 wird eine Regelung zur Aufteilung der Neugliederungsprämie in Fällen von Gemeindeneugliederungen ergänzt, die mit einer Gemeindeteilung verbunden sind. Vergleichbare Regelungen, nach denen die Aufteilung im Verhältnis der aufgenommenen Einwohner erfolgt, finden sich bereits für die Strukturbeileithilfe in § 3 Abs. 4 Satz 5 und für die besondere Entschuldungshilfe in § 4 Abs. 3 Satz 4.

Zu Buchstabe c:

Der in Absatz 3 enthaltene Verweis auf § 1 infolge ist infolge der Erweiterung von § 1 um die Sätze 2 und 3 zu konkretisieren.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Der in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Verweis auf § 1 infolge ist infolge der Erweiterung von § 1 um die Sätze 2 und 3 zu konkretisieren.

Zu Buchstabe b:

Mit der Ergänzung von Satz 3 (neu) wird die Berechnungsgrundlage für Neugliederungen ab dem Jahr 2025 aktualisiert.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 (neu) ist Voraussetzung für die Gewährung einer Strukturbeileithilfe unter anderem, dass an der freiwilligen Neugliederung zumindest eine Gemeinde beteiligt ist, die zum jeweiligen Stichtag verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben. Mit dem neuen Satz 4 wird der Fall gleichgestellt, dass bei einer beteiligten Gemeinde zwar die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen einer Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zum maßgeblichen Stichtag vorlagen, die Rechtsaufsichtsbehörde aber gemäß § 53 a Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zugelassen hat.

Zu den Buchstaben c) bis e):

Mit den Ergänzungen sollen jeweils die Bemessungsgrundlage bzw. die maßgebliche Schuldenstatistik für Neugliederungen ab dem Jahr 2025 aktualisiert werden.

Die Regelung in Absatz 5 Satz 5 (neu) zur Anrechnung von in der Vergangenheit erhaltenen Strukturbeileithilfen und besonderen Entschuldungshilfen soll eine Doppelförderung ausschließen. Da die Gemeinden dazu verpflichtet sind, Strukturbeileithilfen und besondere Entschuldungshilfen in der Regel innerhalb von fünf Jahren zur Schuldentilgung einzusetzen und somit selbst über den konkreten Tilgungszeitpunkt entscheiden, ist jedoch offen, inwieweit die

in der Vergangenheit erhaltenen Zuweisungen bereits in dem statistischen Wert der Verschuldung der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember 2022 abgebildet sind. Die Regelung sieht daher eine Anrechnung von bereits erhaltenen Strukturbeileihilfen und besondere Entschuldungshilfen nur vor, soweit diese nicht schon aufgrund durchgeführter Tilgungen den statistischen Wert der Verschuldung zum 31. Dezember 2022 verringert haben.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Fehlers durch Anpassung an den in Absatz 6 Satz 3 sowie in § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 verwendeten Begriff „Vorfälligkeitsentschädigung“.

Zu Buchstabe g:

Mit Absatz 7 wird eine Doppelförderung nach dem vorliegenden Gesetz ausgeschlossen. Der Ausschluss der Doppelförderung bezieht sich nur auf Strukturbeileihilfen nach § 3 des vorliegenden Gesetzes und nur auf Strukturbeileihilfen in Bezug auf dieselben Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge bzw. Stichtage und Bezugsjahre.

Soweit Gemeinden im Zuge ihrer Neugliederung durch ein Neugliederungsgesetz der Jahre 2018 oder 2019 bereits eine Strukturbeileihilfe erhalten haben, wird somit eine Strukturbeileihilfe nach § 3 des vorliegenden Gesetzes nicht ausgeschlossen. Ebenso wird eine Strukturbeileihilfe nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 3 für Gemeinden, die ab dem Jahr 2025 neu gegliedert werden, nicht dadurch ausgeschlossen, dass die betreffende Gemeinde bereits in den Jahren 2023 oder 2024 neu gegliedert wurde und hierbei eine Strukturbeileihilfe nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erhalten hat.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Der in Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a enthaltene Verweis auf § 1 infolge ist infolge der Erweiterung von § 1 um die Sätze 2 und 3 zu konkretisieren.

Zu Buchstabe b:

Mit der Ergänzung der neuen Sätze 5 bis 7 wird in Absatz 2 die Berechnungsgrundlage für Neugliederungen ab dem Jahr 2025 aktualisiert. Hinsichtlich der Höhe der Verschuldung sind hiernach ab dem 1. Januar 2025 die Daten der Tabelle „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2022 in Thüringen“ des Thüringer Landesamtes für Statistik maßgeblich, wobei diesen Daten und somit auch der Bemessung der besonderen Entschuldungshilfe die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 30. Juni 2022 zugrunde liegen.

Die Regelung zur Anrechnung von in der Vergangenheit erhaltenen Strukturbeileihilfen und besonderen Entschuldungshilfen in Satz 6 soll eine Doppelförderung ausschließen. Da die Gemeinden dazu verpflichtet sind, Strukturbeileihilfen und besondere Entschuldungshilfen in der Regel innerhalb von fünf Jahren zur Schuldentilgung einzusetzen und somit selbst über den konkreten Tilgungszeitpunkt entscheiden, ist jedoch offen, inwieweit die in der Vergangenheit erhaltenen Zuweisungen bereits in dem statistischen Wert der Verschuldung der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember 2022 abgebildet sind. Die Regelung sieht daher eine Anrechnung von bereits erhaltenen Strukturbeileihilfen und besondere Entschuldungshilfen nur vor, soweit diese nicht schon aufgrund durchgeführter Tilgungen den statistischen Wert der Verschuldung zum 31. Dezember 2022 verringert haben.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 5 Buchstabe b (neu) setzt die Gewährung einer besonderen Entschuldungshilfe unter anderem die Verpflichtung der an einer freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinde voraus, zum maßgeblichen Stichtag ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben. Mit dem neuen Satz 8 wird der Fall gleichgestellt, dass bei der beteiligten Gemeinde zwar die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen einer Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zum maßgeblichen Stichtag vorlagen, die Rechtsaufsichtsbehörde aber gemäß § 53 a Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zugelassen hat.

Zu Buchstabe c:

Die Ergänzung dient ebenfalls der Aktualisierung der Regelung für Neugliederungen ab dem Jahr 2025 und stellt eine Folgeänderung zu der in Buchstabe b) vorgesehenen Gesetzesanpassung dar.

Zu Nummer 5:

Mit den §§ 5 bis 8 werden Instrumente der Förderung und Kompensation in den Gesetzentwurf aufgenommen, die seit der 6. Legislaturperiode in den einzelnen Neugliederungsgesetzen enthalten waren.

Zu § 5: (Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen):

In einigen Kommunen bestehen derzeit für die Zukunft Rückzahlungsverpflichtungen aus Gewährungen von Bedarfszuweisungen. Hauptsächlich begründen sich diese Verpflichtungen aus Zahlungen von rückzahlbaren Überbrückungshilfen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG). Überbrückungshilfen dienen der Verstärkung der Kassenmittel in Situationen, in denen Kommunen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgehen können. Bei der Gewährung solcher Mittel wird für den Einzelfall ein Zeitraum festgelegt, in dem die finanzielle Situation der Gemeinde soweit stabilisiert ist, dass die Rückzahlung vorgenommen werden kann.

Diese Verpflichtungen würden im Rahmen der Neugliederung der betroffenen Kommunen auf die entsprechenden Rechtsnachfolger, also die neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden, übergehen und diese entsprechend belasten. Diese Vorbelastung der neuen Gebietsstrukturen soll durch Erlass der Rückzahlungsverpflichtung der betroffenen Kommunen verhindert werden.

Die Regelung betrifft ausschließlich solche Rückzahlungsforderungen, die durch einen vor dem Inkrafttreten der Neugliederung bekanntgegebenen Bescheid festgesetzt wurden und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neugliederung fällig sind bzw. danach fällig werden.

Zu § 6: (Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz):

Zu Absatz 1:

Bei der überwiegenden Anzahl der neu zu gliedernden Gemeinden steigt durch die Neugliederung die Summe der Schlüsselzuweisungen durch die Neugliederung. Hintergrund hierfür ist der Anstieg des Hauptansatzfaktors nach § 9 ThürFAG. Sofern jedoch an der Neugliederung auch abundante Gemeinden beteiligt sind, die aufgrund ihrer hohen Steuereinnahmen zumindest keine Schlüsselzuweisungen erhalten beziehungsweise eine Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG zu entrichten haben, kann es durch die Neugliederung zu einem Verlust in der Gesamtbetrachtung aus Schlüsselzuweisungen und Finanzausgleichsumlage

kommen. Grundsätzlich sind diese neu gegliederten Gemeinden finanziell überdurchschnittlich gut aufgestellt. Allerdings können die Verluste einen finanziellen Anpassungsdruck erzeugen, der durch diese Kompensation abgemildert werden soll.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Gemeindeneugliederungen in den Jahren 2025 und 2026 dient der Abgrenzung zu gleichgelagerten Kompensationsleistungen, die in den zurückliegenden Gemeindeneugliederungsgesetzen, insbesondere in § 20 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023, geregelt sind.

Aufgrund der Verankerung der bisher in den Neugliederungsgesetzen jahresgenau geregelten Kompensationsleistungen im ThürGFFG ist es erforderlich, die Jahre, für die eine Kompensation erfolgen soll, dynamisch zu definieren. Hierfür wird in den §§ 6 bis 8 auf das Jahr abgestellt, für das die Neugliederung bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen (§§ 6 und 7) bzw. des Mehrbelastungsausgleichs (§ 8) nach dem ThürFAG erstmals Berücksichtigung findet. Schlüsselzuweisungen werden für ein Ausgleichsjahr festgesetzt. Dieses entspricht jeweils dem Kalenderjahr. Nach § 30 Abs. 1 ThürFAG ist der Gebietsstand zum Beginn des Ausgleichsjahres maßgebend. Gebiets- und Bestandveränderungen werden, soweit sie nicht zum 1. Januar in Kraft treten, nach § 30 Abs. 4 ThürFAG erst ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres wirksam. Mit der Anknüpfung an das Jahr, für das die Neuregelung bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung bzw. des Mehrbelastungsausgleichs erstmals Berücksichtigung findet, wird damit erreicht, dass bei Inkrafttreten der Neugliederung z. B. zum 31. Dezember 2025 oder zum 1. Januar 2026 aber auch zum 1. Oktober 2025 das erste Kompensationsjahr immer das Jahr 2026 ist.

Zu Absatz 2:

Der Anpassungsprozess an die geringeren Zuweisungen soll über einen Zeitraum von drei Jahren mit einer linear abschmelzenden Kompensation erleichtert werden. Für die Berechnung des Kompensationsbetrages wird auf eine Differenz zweier Gesamtbeträge abgestellt. Der erste (hypothetische) Gesamtbetrag ergibt sich aus einer hypothetischen Berechnung des Landesamtes für Statistik für die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden für den Fall, dass diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neugliederung nicht neu gegliedert würden. Dabei wird von den fiktiven Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG für das maßgebliche Ausgleichsjahr die fiktive Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG für das entsprechende Ausgleichsjahr abgezogen. Der zweite (festgesetzte) Gesamtbetrag ergibt sich aus den für das maßgebliche Jahr festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der festgesetzten Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Sofern sich aus der Differenz aus dem ersten (hypothetischen) Gesamtbetrag und dem zweiten (festgesetzten) Gesamtbetrag ein positiver Betrag ergibt, erfolgt im ersten Jahr eine Kompensationszahlung in Höhe dieser Differenz an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde. Im zweiten Jahr werden dann 66,66 Prozent des Kompensationsbetrages des ersten Jahres und im dritten Jahr 33,33 Prozent des Kompensationsbetrages des ersten Jahres ausgezahlt.

Zu Absatz 3:

Die Zahlungen sind im ersten Jahr vollständig vom Thüringer Landesverwaltungsamt zu bescheiden und auszuzahlen. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch die Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr sehen die Sätze 3 und 4 die Bildung und Auflösung einer entsprechenden Rücklage (Kameralistik) beziehungsweise eines entsprechenden passiven Rechnungsabgrenzungspostens (Doppik) vor.

Zu § 7: (Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen):

Zu Absatz 1:

Soweit Landkreise durch kreisübergreifende Gemeindeneugliederungen netto Einwohner verlieren, resultieren hieraus nach den Regelungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, welches zur Bedarfsbestimmung bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben als auch der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs auf die Einwohnerzahl abstellt, finanzielle Einbußen für die betroffenen Landkreise.

Weiterhin verlieren die betroffenen Landkreise infolge kreisübergreifender Neugliederungen auch kreis- und schulumlagepflichtige Gemeinden oder gegebenenfalls Teile dieser Gemeinden, so dass auch hier mit entsprechenden Einnahmerückgängen zu rechnen ist.

Mit den vorgesehenen temporären Kompensationszahlungen für einen Zeitraum von vier Jahren soll der Prozess der Anpassung der Strukturen an die neuen Gegebenheiten erleichtert und während des entsprechenden Übergangszeitraums ein gewisser Ausgleich für finanzielle Einbußen bereitgestellt werden. Der Ausgleich knüpft an einer im erforderlichen Umfang pauschalierenden Betrachtung der zu erwartenden Verluste und der voraussichtlichen Dauer der Strukturanpassungen an. Eine vollständige Kompensation jedes im Einzelfall auftretenden finanziellen Nachteils erfolgt nicht.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf kreisübergreifende Gemeindeneugliederungen in den Jahren 2025 und 2026 dient der Abgrenzung zu gleichgelagerten Kompensationsleistungen, die in den zurückliegenden Gemeindeneugliederungsgesetzen geregelt sind.

Aufgrund der Verankerung der bisher in den Neugliederungsgesetzen jahresgenau geregelten Kompensationsleistungen im ThürGFfG ist es erforderlich, die Jahre, für die eine Kompensation erfolgen soll, dynamisch zu definieren. Insoweit wird auf die Begründung zu § 6 Abs. 1 verwiesen.

Nach den Sätzen 2 und 3 wird der Einwohnerverlust eines Landkreises nur kompensiert, soweit er nicht durch eine anderweitige neugliederungsbedingte Erhöhung der Einwohnerzahl ausgeglichen wird. Dabei ist es unerheblich, ob der Einwohnerzuwachs zeitgleich mit dem Einwohnerverlust oder erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des vierjährigen Kompensationszeitraums eintritt. Ein zeitgleicher Einwohnerzuwachs wird nach Absatz 2 Satz 2 bereits bei der Ermittlung und Festsetzung der Kompensation durch eine Verrechnung von Einwohnerverlusten und Zuwächsen gewährleistet. Im Falle eines nachträglichen Einwohnerzuwachses entfällt mit dessen Eintritt im entsprechenden Umfang für die Zukunft, also für den verbleibenden Kompensationszeitraum, der Rechtsgrund für die Kompensationsleistung. Die Gewährung der Kompensation ist daher anteilig im Umfang des Einwohnerzuwachses für den verbleibenden Kompensationszeitraum aufzuheben und der insoweit bereits gewährte Kompensationsbetrag zurückzuzahlen.

Zu Absatz 2:

Der Ansatz von 50 Prozent der einnahmeseitig ermittelten Verluste ergibt sich unter Einbeziehung der korrespondierenden ausgabeseitigen Entlastungen. So ist davon auszugehen, dass mit dem Wechsel der Einwohner keine unmittelbare Anpassung der bestehenden Strukturen - insbesondere im Personalbereich - möglich sein wird. Dies gilt jedoch nicht für die künftig für den Landkreis wegfallenden kommunalen Zweckausgaben.

Der Ansatz in Höhe von 50 Prozent wurde für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 unter Einbeziehung der korrespondierenden ausgabeseitigen Entlastungen fachlich festgelegt und soll beibehalten werden, auch wenn die kreisliche Schlüsselzuweisung zum Jahr 2023 in der Weise modifiziert wurde, dass sich die kreisliche Schlüsselmasse zu 60 Prozent aus einer sozialen Kreisschlüsselmasse und zu 40 Prozent aus einer allgemeinen Kreisschlüsselmasse zusammensetzt. Der Bereich der all-

gemeinen kreislichen Schlüsselzuweisungen wird hierbei in stärkerem Maße Bedarfe abdecken, die nicht ad hoc mit dem Kreiswechsel in gleichem Umfang zurückgehen, während die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen mit dem Fokus auf soziale Zweckausgaben in einem größerem Umfang Bedarfe berücksichtigen, die zeitnah zu entsprechenden neugliederungsbedingten Ausgaberrückgängen führen sollten. Vor diesem Hintergrund wäre auch eine hohe Kompensation der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen und eine ausbleibende oder nur geringe Kompensation der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen denkbar. Vorgesehen wird, die Kompensationsregelungen nicht noch weiter auszudifferenzieren und damit weniger transparent zu gestalten, sondern an der bislang praktizierten 50-Prozent-Kompensationsregelung festzuhalten, zumal die Kompensationszahlung in Summe abhängig von der konkreten Gestaltung kaum abweichen würde. Zudem wurde der Anteil der Zweckausgaben der Landkreise auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2021 überprüft und liegt weiterhin bei rund 50 Prozent der Summe der Ausgaben der Hauptgruppen vier bis acht. Die Kompensation wird daher in dem gleichen Umfang fortgeführt, der bereits in den entsprechenden Kompensationsregelungen der zurückliegenden Gemeindeneugliederungsgesetze vorgesehen war.

Der jeweilige Betrag wird in den Folgejahren um je ein Viertel reduziert, da mit fortschreitender Zeit auch eine Anpassung der Strukturen möglich ist.

Der Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen und die für die Berechnung der Kompensation jeweils maßgeblichen Bezugsjahre wurden mit Blick auf den mehrjährigen Anwendungszeitraum des ThürGFfG dynamisch ausgestaltet. Insoweit wird auf die Begründung zu § 6 Abs. 1 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die Zahlungen sind im ersten Jahr vollständig vom Thüringer Landesverwaltungsamt zu bescheiden und auszuzahlen. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch den Landkreis im jeweiligen Haushaltsjahr sehen die Sätze 3 und 4 die Bildung und schrittweise Auflösung einer entsprechenden Rücklage (Kameralistik) beziehungsweise eines entsprechenden passiven Rechnungsabgrenzungspostens (Doppik) vor. Die Regelungen in Satz 3 haben in ihrem Anwendungsbereich Vorrang gegenüber § 22 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden.

Zu § 8: (Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden):

Zu Absatz 1:

Die Kompensation zielt auf Verwaltungsgemeinschaften, die im Zusammenhang mit Gemeindeneugliederungen aufgrund der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden insgesamt Einwohner verlieren. Hieraus resultieren nach den Regelungen des ThürFAG, welches zur Bedarfsbestimmung bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs auf die Einwohnerzahl abstellt, finanzielle Einbußen für die betroffenen Verwaltungsgemeinschaften.

Weitere Einnahmerückgänge entstehen für die betroffenen Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden bei den Umlagen der Verwaltungsgemeinschaften, die regelmäßig nach den Einwohnern bestimmt werden.

Mit den vorgesehenen temporären Kompensationszahlungen für einen Zeitraum von vier Jahren soll der Prozess der Anpassung der Strukturen an die neuen Gegebenheiten erleichtert und während des entsprechenden Übergangszeitraums ein gewisser Ausgleich für finanzielle Einbußen bereitgestellt werden. Der Ausgleich knüpft an einer im erforderlichen Umfang pauschalierenden Betrachtung der zu erwartenden Verluste und der voraussichtlichen Dauer der Strukturanpassungen an. Eine vollständige Kompensation jedes im Einzelfall auftretenden finanziellen Nachteils erfolgt nicht.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Ausgliederungen von Mitgliedsgemeinden in den Jahren 2025 und 2026 dient der Abgrenzung zu gleichgelagerten Kompensationsleistungen, die in den zurückliegenden Gemeindeneugliederungsgesetzen geregelt sind.

Aufgrund der Verankerung der bisher in den Neugliederungsgesetzen jahresgenau geregelten Kompensationsleistungen im ThürGFfG ist es erforderlich, die Jahre, für die eine Kompensation erfolgen soll, dynamisch zu definieren. Insoweit wird auf die Begründung zu § 6 Abs. 1 verwiesen.

Die Sätze 2 bis 5 enthalten Regelungen für den Fall, dass es zu zeitgleichen oder nachträglichen Einwohnerzuwächsen kommt. Insoweit wird auf die Begründung zu den gleichgelagerten Regelungen in § 7 Abs. 1 verwiesen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 ist für das erste Jahr eine Kompensationsquote von 90 Prozent vorgesehen, da in Höhe von zehn Prozent von ausgabeseitigen Entlastungen auszugehen ist (Zweckausgaben).

So ist davon auszugehen, dass mit der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden keine unmittelbare Anpassung der bestehenden Strukturen - insbesondere im Personalbereich - möglich sein wird. Dies gilt jedoch nicht für die Zweckausgaben, die nach der aktuellsten verfügbaren Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaften für das Jahr 2021 etwa zehn Prozent der Summe der Ausgaben der Hauptgruppen vier bis acht ausmachen. Daher ist es sachgerecht, die tatsächliche finanzielle Belastung der Verwaltungsgemeinschaften im ersten Jahr mit 90 Prozent der errechneten Beträge anzusetzen.

Der jeweilige Betrag wird in den Folgejahren um je ein Viertel reduziert, da mit fortschreitender Zeit auch eine Anpassung der Strukturen möglich ist.

Der Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen und die für die Berechnung der Kompensation jeweils maßgeblichen Bezugsjahre wurden mit Blick auf den mehrjährigen Anwendungszeitraum des ThürGFfG dynamisch ausgestaltet. Insoweit wird auf die Begründung zu § 6 Abs. 1 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die Zahlungen sind im ersten Jahr vollständig vom Thüringer Landesverwaltungsamt zu bescheiden und auszuführen. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch die Verwaltungsgemeinschaft im jeweiligen Haushaltsjahr sehen die Sätze 3 und 4 die Bildung und schrittweise Auflösung einer entsprechenden Rücklage (Kameralistik) beziehungsweise eines entsprechenden passiven Rechnungsabgrenzungspostens (Doppik) vor.

Zu Nummer 6:

Im Zuge der Aufnahme der neuen §§ 5 bis 8 ist die Nummerierung der bisherigen §§ 5 und 6 redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 2

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.

<p>Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) vom 11. Mai 2021</p> <p>- Stand <u>vor</u> Änderungsgesetz - sowie</p> <p>Aktuellste Regelungen der Neugliederungsgesetze zu ergänzenden Finanzhilfen</p>	<p>Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen</p> <p>Stand: 24.01.2023</p>	<p>Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) vom ...</p> <p>- Stand <u>nach</u> Änderungsgesetz -</p>
Artikel 1		
	<p>Das Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347), wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>1. § 1 erhält folgende Fassung:</p>	
<p>§ 1 Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen</p>	<p>„§ 1 Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen; Kompensation von Verlusten der Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften</p>	<p>§ 1 Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen; Kompensation von Verlusten der Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften</p>
<p>Gemeinden, die in den Jahren 2022 bis 2026 freiwillig durch Eingliederung oder Zusammenschluss zu einer Einheits- oder Landgemeinde neu gegliedert werden, erhalten nach Maßgabe</p>	<p>„Gemeinden, die in den Jahren 2022 bis 2026 freiwillig durch Eingliederung oder Zusammenschluss zu einer Einheits- oder Landgemeinde</p>	<p>Gemeinden, die in den Jahren 2022 bis 2026 freiwillig durch Eingliederung oder Zusammenschluss zu einer Einheits- oder Landgemeinde</p>

<p>der §§ 2 bis 4 eine finanzielle Förderung in Form von Neugliederungsprämien, Strukturbeileithilfen und besonderen Entschuldungshilfen.</p>	<p>neu gegliedert werden, erhalten nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 eine finanzielle Förderung und Kompensation. Landkreise, deren Einwohnerzahl sich infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen im Sinne von Satz 1 in den Jahren 2025 oder 2026 verringert, erhalten nach Maßgabe von § 7 eine Kompensation. Verwaltungsgemeinschaften, deren Einwohnerzahl sich infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden in den Jahren 2025 oder 2026 verringert, erhalten nach Maßgabe von § 8 eine Kompensation."</p>	<p>neu gegliedert werden, erhalten nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 eine finanzielle Förderung und Kompensation. Landkreise, deren Einwohnerzahl sich infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen im Sinne von Satz 1 in den Jahren 2025 oder 2026 verringert, erhalten nach Maßgabe von § 7 eine Kompensation. Verwaltungsgemeinschaften, deren Einwohnerzahl sich infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden in den Jahren 2025 oder 2026 verringert, erhalten nach Maßgabe von § 8 eine Kompensation.</p>
	<p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Neugliederungsprämie</p>		<p style="text-align: center;">§ 2 Neugliederungsprämie</p>
<p>(1) Die Neugliederungsprämie ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).</p>		<p>(1) Die Neugliederungsprämie ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).</p>
<p>(2) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Neugliederungsprämie ergeben sich aus § 1 ... Die Neugliederungsprämie beträgt 200 Euro pro Einwohner der an einer freiwilligen Neugliederung nach § 1 ... beteiligten Gemeinden, jedoch maximal zwei Millionen Euro pro</p>	<p>a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Verweise auf „§ 1“ jeweils durch einen Verweis auf „§ 1 Satz 1“ ersetzt.</p>	<p>(2) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Neugliederungsprämie ergeben sich aus § 1 Satz 1. Die Neugliederungsprämie beträgt 200 Euro pro Einwohner der an einer freiwilligen Neugliederung nach § 1 Satz 1 beteiligten Gemeinden, jedoch maximal zwei Millionen</p>

<p>beteiligte Gemeinde. An einer Neugliederung beteiligt ist jede Gemeinde, die mit mindestens einer anderen Gemeinde zusammengeschlossen, in eine andere Gemeinde eingegliedert oder in die mindestens eine andere Gemeinde eingegliedert wird. Für die Berechnung der Zuweisung ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem Jahr des Inkrafttretens der Neugliederung vorvergangenen Jahres maßgeblich, soweit im Neugliederungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird. Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, gelten die aufgehende Gemeinde sowie die Gemeinden, die mit einem Gemeindeteil zusammengeschlossen werden oder in die ein Gemeindeteil eingegliedert wird, ebenfalls als an einer Neugliederung beteiligt im Sinne von Satz 3. ...</p>	<p>b) In Absatz 2 wird nach Satz 5 der folgende Satz angefügt:</p> <p>„In diesem Fall ist der auf die aufgehende Gemeinde entfallende Teil der Neugliederungsprämie nach dem Verhältnis der aufgenommenen Einwohner auf die aufnehmenden Gemeinden aufzuteilen.“</p>	<p>Euro pro beteiligte Gemeinde. An einer Neugliederung beteiligt ist jede Gemeinde, die mit mindestens einer anderen Gemeinde zusammengeschlossen, in eine andere Gemeinde eingegliedert oder in die mindestens eine andere Gemeinde eingegliedert wird. Für die Berechnung der Zuweisung ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem Jahr des Inkrafttretens der Neugliederung vorvergangenen Jahres maßgeblich, soweit im Neugliederungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird. Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, gelten die aufgehende Gemeinde sowie die Gemeinden, die mit einem Gemeindeteil zusammengeschlossen werden oder in die ein Gemeindeteil eingegliedert wird, ebenfalls als an einer Neugliederung beteiligt im Sinne von Satz 3. In diesem Fall ist der auf die aufgehende Gemeinde entfallende Teil der Neugliederungsprämie nach dem Verhältnis der aufgenommenen Einwohner auf die aufnehmenden Gemeinden aufzuteilen.</p>
<p>(3) Sind an einer freiwilligen Neugliederung nach § 1 ... Gemeinden beteiligt, die bereits im Jahr 2022 oder später neu gegliedert wurden und eine Neugliederungsprämie erhalten haben, so wird ihre Einwohnerzahl bei der Bemessung der Höhe der Neugliederungsprämie nach Absatz 2 nicht erneut berücksichtigt.</p>	<p>c) In Absatz 3 wird der Verweis auf „§ 1“ durch einen Verweis auf „§ 1 Satz 1“ ersetzt.</p>	<p>(3) Sind an einer freiwilligen Neugliederung nach § 1 Satz 1 Gemeinden beteiligt, die bereits im Jahr 2022 oder später neu gegliedert wurden und eine Neugliederungsprämie erhalten haben, so wird ihre Einwohnerzahl bei der Bemessung der Höhe der Neugliederungsprämie nach Absatz 2 nicht erneut berücksichtigt.</p>
<p>(4) Die Gewährung einer Neugliederungsprämie wird bei der Ermittlung der Höhe einer zu</p>		<p>(4) Die Gewährung einer Neugliederungsprämie wird bei der Ermittlung der Höhe einer zu</p>

bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürFAG nicht bedarfsmindernd berücksichtigt.		bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürFAG nicht bedarfsmindernd berücksichtigt.
(5) Die Festsetzung und Auszahlung der Neugliederungsprämie erfolgen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen. Die Auszahlung der Neugliederungsprämie an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen.		(5) Die Festsetzung und Auszahlung der Neugliederungsprämie erfolgen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen. Die Auszahlung der Neugliederungsprämie an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen.
	3. § 3 wird wie folgt geändert	
§ 3 Strukturbegleithilfe		§ 3 Strukturbegleithilfe
(1) Die Strukturbegleithilfe ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.		(1) Die Strukturbegleithilfe ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.
(2) Voraussetzung für eine Strukturbegleithilfe ist, dass an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 ... zumindest eine Gemeinde beteiligt ist, die zum 31. Dezember 2020 verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik (ThürKDG) aufzustellen oder fortzuschreiben und in den Jahren 2017, 2018	a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 1“ durch einen Verweis auf „§ 1 Satz 1“ ersetzt. b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:	(2) Voraussetzung für eine Strukturbegleithilfe ist, dass an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 Satz 1 zumindest eine Gemeinde beteiligt ist, die zum 31. Dezember 2020 verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik (ThürKDG) aufzustellen oder fortzuschreiben und in den Jahren

<p>oder 2019 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweist. ... § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>„Ab dem 1. Januar 2025 ist Voraussetzung für eine Strukturbeileithilfe, dass an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 Satz 1 zumindest eine Gemeinde beteiligt ist, die zum 1. Januar 2024 verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik (ThürKDG) aufzustellen oder fortzuschreiben und in den Jahren 2021, 2022 oder 2023 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweist. Der Verpflichtung zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53a ThürKO oder § 4 ThürKDG im Sinne von Satz 1 und Satz 3 steht es gleich, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 53a Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zugelassen hat.“</p>	<p>2017, 2018 oder 2019 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweist. § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Ab dem 1. Januar 2025 ist Voraussetzung für eine Strukturbeileithilfe, dass an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 Satz 1 zumindest eine Gemeinde beteiligt ist, die zum 1. Januar 2024 verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik (ThürKDG) aufzustellen oder fortzuschreiben und in den Jahren 2021, 2022 oder 2023 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweist. Der Verpflichtung zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53a ThürKO oder § 4 ThürKDG im Sinne von Satz 1 und Satz 3 steht es gleich, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 53a Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zugelassen hat.</p>
<p>(3) Der Fehlbetrag für die Jahre 2017, 2018 und 2019 ergibt sich nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung; der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2017, 2018 und 2019 nach § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aus den Finanzrechnungen der Gemeinde. ...</p>	<p>c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:</p> <p>„Ab dem 1. Januar 2025 ergibt sich der Fehlbetrag für die Jahre 2021, 2022 und 2023 nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung; der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2021, 2022 und 2023 nach § 47</p>	<p>(3) Der Fehlbetrag für die Jahre 2017, 2018 und 2019 ergibt sich nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung; der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2017, 2018 und 2019 nach § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aus den Finanzrechnungen der Gemeinde. Ab</p>

	<p>Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aus den Finanzrechnungen der Gemeinde.“</p>	<p>dem 1. Januar 2025 ergibt sich der Fehlbetrag für die Jahre 2021, 2022 und 2023 nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung; der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2021, 2022 und 2023 nach § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aus den Finanzrechnungen der Gemeinde.</p>
<p>(4) Die Höhe der auszahlenden Strukturbeileithilfe ergibt sich aus der Summe der Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 der an der freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinde, die die Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbeileithilfe erfüllt. ... Die Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge sind für jedes Haushaltsjahr separat zu errechnen; eine Kumulation von Fehlbeträgen oder Finanzmittelfehlbeträgen vorhergehender Haushaltsjahre erfolgt nicht. Erfüllen mehrere an einer freiwilligen Neugliederung beteiligte Gemeinden die Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbeileithilfe, ergibt sich die Höhe aus der Summe der Strukturbeileithilfen der einzelnen Gemeinden. Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, gelten die aufgehende Gemeinde sowie die Gemeinden, die mit einem Gemeindeteil zusammengeschlossen werden oder in die ein Gemeindeteil eingegliedert wird, als an einer Neugliederung beteiligt. In diesem Fall ist die</p>	<p>d) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Ab dem 1. Januar 2025 ergibt sich die Höhe der auszahlenden Strukturbeileithilfe aus der Summe der Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 der an der freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinde, die die ab 1. Januar 2025 maßgeblichen Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbeileithilfe erfüllt.“</p>	<p>(4) Die Höhe der auszahlenden Strukturbeileithilfe ergibt sich aus der Summe der Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 der an der freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinde, die die Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbeileithilfe erfüllt. Ab dem 1. Januar 2025 ergibt sich die Höhe der auszahlenden Strukturbeileithilfe aus der Summe der Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 der an der freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinde, die die ab 1. Januar 2025 maßgeblichen Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbeileithilfe erfüllt. Die Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge sind für jedes Haushaltsjahr separat zu errechnen; eine Kumulation von Fehlbeträgen oder Finanzmittelfehlbeträgen vorhergehender Haushaltsjahre erfolgt nicht. Erfüllen mehrere an einer freiwilligen Neugliederung beteiligte Gemeinden die Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbeileithilfe, ergibt sich die Höhe aus der Summe der Strukturbeileithilfen der einzelnen Gemeinden.</p>

<p>Strukturbegleithilfe für die aufgehende Gemeinde nach dem Verhältnis der aufgenommenen Einwohner auf die aufnehmenden Gemeinden aufzuteilen; § 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p>		<p>Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, gelten die aufgehende Gemeinde sowie die Gemeinden, die mit einem Gemeindeteil zusammengeschlossen werden oder in die ein Gemeindeteil eingegliedert wird, als an einer Neugliederung beteiligt. In diesem Fall ist die Strukturbegleithilfe für die aufgehende Gemeinde nach dem Verhältnis der aufgenommenen Einwohner auf die aufnehmenden Gemeinden aufzuteilen; § 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>(5) Die Strukturbegleithilfe ist begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Verschuldung nach der Tabelle „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2019 in Thüringen“ des Thüringer Landesamtes für Statistik der an der freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinden, die die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe erfüllen. Sie beträgt aber höchstens vier Millionen Euro pro beteiligter Gemeinde (Höchstbetrag). Soweit eine beteiligte Gemeinde, die bereits nach dem Zweiten Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) neu gegliedert wurde, Strukturbegleithilfen oder besondere Entschuldungshilfen nach dem Thüringer Gesetz über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74, 78) erhalten hat, sind diese von dem Schuldenstand nach Satz 1 abzuziehen.</p>	<p>e) In Absatz 5 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Ab dem 1. Januar 2025 ist die Strukturbegleithilfe auf die Höhe der jeweiligen Verschuldung nach der Tabelle „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2022 in Thüringen“ des Thüringer Landesamtes für Statistik der an der freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinden begrenzt, die die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe erfüllen. Hierbei sind erhaltene Strukturbegleithilfen und besondere Entschuldungshilfen gemäß Thüringer Gemeinde-neugliederungsfinanzhilfegesetz oder diesem Gesetz von der Höhe der Verschuldung in Abzug zu bringen, soweit diese nicht schon aufgrund durchgeführter Tilgungen den statistischen Wert zum 31. Dezember 2022 verringert haben. Satz 2 gilt entsprechend.“</p>	<p>(5) Die Strukturbegleithilfe ist begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Verschuldung nach der Tabelle „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2019 in Thüringen“ des Thüringer Landesamtes für Statistik der an der freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinden, die die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe erfüllen. Sie beträgt aber höchstens vier Millionen Euro pro beteiligter Gemeinde (Höchstbetrag). Soweit eine beteiligte Gemeinde, die bereits nach dem Zweiten Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) neu gegliedert wurde, Strukturbegleithilfen oder besondere Entschuldungshilfen nach dem Thüringer Gesetz über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74, 78) erhalten hat, sind diese von dem Schuldenstand nach Satz 1 abzuziehen. Ab dem 1. Januar 2025 ist</p>

		<p>die Strukturbegleithilfe auf die Höhe der jeweiligen Verschuldung nach der Tabelle „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2022 in Thüringen“ des Thüringer Landesamtes für Statistik der an der freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinden begrenzt, die die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe erfüllen. Hierbei sind erhaltene Strukturbegleithilfen und besondere Entschuldungshilfen gemäß Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz oder diesem Gesetz von der Höhe der Verschuldung in Abzug zu bringen, soweit diese nicht schon aufgrund durchgeführter Tilgungen den statistischen Wert zum 31. Dezember 2022 verringert haben. Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(6) Die neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden sind verpflichtet, in der Regel innerhalb von fünf Jahren Schulden in mindestens derselben Höhe zu tilgen, in der sie Strukturbegleithilfen erhalten. Soweit Vorfälligkeitsentscheidungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.</p>	<p>f) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Vorfälligkeitsentscheidungen“ durch das Wort „Vorfälligkeitsentschädigungen“ ersetzt.</p>	<p>(6) Die neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden sind verpflichtet, in der Regel innerhalb von fünf Jahren Schulden in mindestens derselben Höhe zu tilgen, in der sie Strukturbegleithilfen erhalten. Soweit Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.</p>
<p>(7) Soweit eine neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde erneut an einer Neugliederung be-</p>	<p>g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:</p>	<p>(7) Soweit eine neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde erneut an einer Neugliederung beteiligt ist und bereits eine Strukturbegleithilfe</p>

<p>teilt ist ... , werden die ... Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge der Gemeinde oder der Gemeinden, die in dieser Gemeinde aufgegangen ist oder sind, nur einmal ... berücksichtigt.</p>	<p>„Soweit eine neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde erneut an einer Neugliederung beteiligt ist und bereits eine Strukturbegleithilfe erhalten hat, werden die hierfür zugrunde gelegten Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge nicht erneut berücksichtigt.“</p>	<p>erhalten hat, werden die hierfür zugrunde gelegten Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge nicht erneut berücksichtigt.</p>
<p>(8) Die Festsetzung und Auszahlung der Strukturbegleithilfen erfolgen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen. Die Auszahlung der Strukturbegleithilfe an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen.</p>		<p>(8) Die Festsetzung und Auszahlung der Strukturbegleithilfen erfolgen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen. Die Auszahlung der Strukturbegleithilfe an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen.</p>
	<p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Besondere Entschuldungshilfe</p>		<p style="text-align: center;">§ 4 Besondere Entschuldungshilfe</p>
<p>(1) Die besondere Entschuldungshilfe ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisung zum Abbau einer deutlich überdurchschnittlichen Verschuldung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.</p>		<p>(1) Die besondere Entschuldungshilfe ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisung zum Abbau einer deutlich überdurchschnittlichen Verschuldung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.</p>

<p>(2) Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine am 31. Dezember 2019 deutlich überdurchschnittliche Verschuldung der an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 ... beteiligten Gemeinde und b. die Verpflichtung der Gemeinde, zum Stichtag 31. Dezember 2020 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben. <p>§ 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Deutlich überdurchschnittlich im Sinne des Buchstaben a ist eine Verschuldung, die unter Abzug von nach dem 31. Dezember 2019 erhaltenen Strukturbegleithilfen und besonderen Entschuldungshilfen gemäß Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz oder diesem Gesetz mehr als dem Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2019 (Landesdurchschnitt: 462,38 Euro je Einwohner) entspricht. Die Verschuldung der kreisfreien Städte ist um einen Anteil für Kreisaufgaben in Höhe von 240,70 Euro je Einwohner zu verringern. ...</p>	<p>a) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird der Verweis auf „§ 1“ durch einen Verweis auf „§ 1 Satz 1“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt.</p> <p>„Ab dem 1. Januar 2025 sind Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe</p> <p>a) eine am 31. Dezember 2022 deutlich überdurchschnittliche Verschuldung der an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 Satz 1 beteiligten Gemeinde und</p>	<p>(2) Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine am 31. Dezember 2019 deutlich überdurchschnittliche Verschuldung der an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 Satz 1 beteiligten Gemeinde und b. die Verpflichtung der Gemeinde, zum Stichtag 31. Dezember 2020 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben. <p>§ 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Deutlich überdurchschnittlich im Sinne des Buchstaben a ist eine Verschuldung, die unter Abzug von nach dem 31. Dezember 2019 erhaltenen Strukturbegleithilfen und besonderen Entschuldungshilfen gemäß Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz oder diesem Gesetz mehr als dem Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2019 (Landesdurchschnitt: 462,38 Euro je Einwohner) entspricht. Die Verschuldung der kreisfreien Städte ist um einen Anteil für Kreisaufgaben in Höhe von 240,70 Euro je Einwohner zu verringern.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2025 sind Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe</p> <p>a) eine am 31. Dezember 2022 deutlich überdurchschnittliche Verschuldung der an der</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>b) die Verpflichtung der Gemeinde, zum Stichtag 1. Januar 2024 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben.</p> <p>Deutlich überdurchschnittlich im Sinne von Satz 5 Buchstabe a) ist eine Verschuldung, die unter Abzug erhaltener Strukturbegleithilfen und besonderer Entschuldungshilfen gemäß Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz oder diesem Gesetz, soweit diese nicht schon aufgrund durchgeführter Tilgungen den statistischen Wert zum 31. Dezember 2022 verringert haben, mehr als dem Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2022 (Landesdurchschnitt: 388,08 Euro je Einwohner) entspricht. Die Verschuldung der kreisfreien Städte ist um einen Anteil für Kreisaufgaben in Höhe von 191,98 Euro je Einwohner zu verringern.</p> <p>Der Verpflichtung zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53a ThürKO oder § 4 ThürKDG im Sinne von Satz 1 Buchstabe b und Satz 5 Buchstabe b steht es gleich, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 53a Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zugelassen hat.“</p>	<p>freiwilligen Neugliederung nach § 1 Satz 1 beteiligten Gemeinde und</p> <p>b) die Verpflichtung der Gemeinde, zum Stichtag 1. Januar 2024 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben.</p> <p>Deutlich überdurchschnittlich im Sinne von Satz 5 Buchstabe a) ist eine Verschuldung, die unter Abzug erhaltener Strukturbegleithilfen und besonderer Entschuldungshilfen gemäß Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz oder diesem Gesetz, soweit diese nicht schon aufgrund durchgeführter Tilgungen den statistischen Wert zum 31. Dezember 2022 verringert haben, mehr als dem Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2022 (Landesdurchschnitt: 388,08 Euro je Einwohner) entspricht. Die Verschuldung der kreisfreien Städte ist um einen Anteil für Kreisaufgaben in Höhe von 191,98 Euro je Einwohner zu verringern.</p> <p>Der Verpflichtung zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53a ThürKO oder § 4 ThürKDG im Sinne von Satz 1 Buchstabe b und Satz 5 Buchstabe b steht es gleich, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 53a Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zugelassen hat.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(3) Die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe ist begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um die Verschuldung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Gemeinde, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, auf die Höhe des Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2019 nach Absatz 2 Satz 3 zu senken. ... Die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe darf die Höhe der tatsächlichen Verschuldung dieser Gemeinde zum Zeitpunkt der Neugliederung nicht übersteigen. Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, gelten die aufgehende Gemeinde sowie die Gemeinden, die mit einem Gemeindeteil zusammengeschlossen werden oder in die ein Gemeindeteil eingegliedert wird, als an einer Neugliederung beteiligt. In diesem Fall ist die besondere Entschuldungshilfe für die aufgehende Gemeinde nach dem Verhältnis der aufgenommenen Einwohner auf die aufnehmenden Gemeinden aufzuteilen; § 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:</p> <p>„Ab dem 1. Januar 2025 ist die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um die Verschuldung im Sinne von Absatz 2 Satz 5 Buchstabe a der Gemeinde, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, auf die Höhe des Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2022 nach Absatz 2 Satz 6 zu senken.“</p>	<p>(3) Die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe ist begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um die Verschuldung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Gemeinde, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, auf die Höhe des Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2019 nach Absatz 2 Satz 3 zu senken. Ab dem 1. Januar 2025 ist die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um die Verschuldung im Sinne von Absatz 2 Satz 5 Buchstabe a der Gemeinde, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, auf die Höhe des Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2022 nach Absatz 2 Satz 6 zu senken. Die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe darf die Höhe der tatsächlichen Verschuldung dieser Gemeinde zum Zeitpunkt der Neugliederung nicht übersteigen. Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, gelten die aufgehende Gemeinde sowie die Gemeinden, die mit einem Gemeindeteil zusammengeschlossen werden oder in die ein Gemeindeteil eingegliedert wird, als an einer Neugliederung beteiligt. In diesem Fall ist die besondere Entschuldungshilfe für die aufgehende Gemeinde nach dem Verhältnis der aufgenommenen Einwohner auf die aufnehmenden Gemeinden aufzuteilen; § 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>(4) Die Mittel der besonderen Entschuldungshilfe sind in der Regel innerhalb von fünf Jahren</p>		<p>(4) Die Mittel der besonderen Entschuldungshilfe sind in der Regel innerhalb von fünf Jahren</p>

<p>zur Schuldentilgung einzusetzen. Soweit Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.</p>		<p>zur Schuldentilgung einzusetzen. Soweit Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.</p>
<p>(5) Die Festsetzung und Auszahlung der besonderen Entschuldungshilfe erfolgen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen. Die Auszahlung der besonderen Entschuldungshilfe an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen.</p>		<p>(5) Die Festsetzung und Auszahlung der besonderen Entschuldungshilfe erfolgen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen. Die Auszahlung der besonderen Entschuldungshilfe an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen.</p>
<p>(6) Sofern für eine beteiligte Gemeinde, die die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt, auch eine Strukturbeileihilfe nach § 3 gewährt wird, ist diese auf die Zuweisung besonderer Entschuldungshilfe für die Gemeinde, die die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt, anzurechnen.</p>		<p>(6) Sofern für eine beteiligte Gemeinde, die die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt, auch eine Strukturbeileihilfe nach § 3 gewährt wird, ist diese auf die Zuweisung besonderer Entschuldungshilfe für die Gemeinde, die die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt, anzurechnen.</p>
	<p>5. Nach § 4 werden folgende §§ 5, 6, 7 und 8 eingefügt:</p>	
<p>analoge Regelungen in</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 28 ThürGNNG 2018, - § 58 ThürGNNG 2019 und - § 32 des 2. ThürGNNG 2019 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen</p>	<p style="text-align: center;">„§ 5</p> <p style="text-align: center;">Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen</p>

<p>letzte Fassung aus dem 2. ThürGNNG 2019</p> <p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen</p>		
<p>Die durch Bescheide bis zum 31. Dezember 2019 festgesetzten, ab dem 1. Januar 2020 fälligen, Verpflichtungen zu Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) entfallen zum Zeitpunkt der Neugliederung für die nach diesem Gesetz ... neu gegliederten Gemeinden. Der dadurch entstehende Einnahmeverlust des Landesausgleichsstocks wird im Jahr 2020 mit Haushaltsresten der nach § 4 des Thüringer Gemeinde-neugliederungsfinanzhilfegesetzes bereitgestellten Haushaltsmittel ausgeglichen. Satz 2 gilt auch für die entstandenen Einnahmeverluste des Landesausgleichsstocks aufgrund von § 28 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273) und des § 58 ThürGNNG 2019.</p>	<p>Die durch Bescheide bis zum Vortag des Inkrafttretens der Neugliederung festgesetzten, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neugliederung fälligen oder fällig werdenden, Verpflichtungen zu Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFAG entfallen zum Zeitpunkt der Neugliederung für die im Sinne von § 1 Satz 1 neu gegliederten Gemeinden.</p>	<p>Die durch Bescheide bis zum Vortag des Inkrafttretens der Neugliederung festgesetzten, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neugliederung fälligen oder fällig werdenden, Verpflichtungen zu Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFAG entfallen zum Zeitpunkt der Neugliederung für die im Sinne von § 1 Satz 1 neu gegliederten Gemeinden.</p>
<p>analoge Regelungen in</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 59 ThürGNNG 2019 (der sich auch auf die Neugliederungen gemäß ThürGNNG 2018 erstreckte), - § 33 des 2. ThürGNNG 2019 und - § 20 ThürGNNG 2023 <p>letzte Fassung aus dem ThürGNNG 2023</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz</p>

<p>Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz</p>		
<p>(1) Gemeinden, die nach diesem Gesetz ... neu gegliedert werden und die ... infolgedessen im Jahr 2023 ... einen geringeren festgesetzten ... Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten ..., als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2023 bis 2025 ... allgemeine Zuweisungen als Kompensation szahlungen nach Absatz 2.</p>	<p>(1) Gemeinden, die im Sinne von § 1 Satz 1 in den Jahren 2025 bis 2026 neu gegliedert werden und bei denen infolgedessen in dem Jahr, in dem die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG Berücksichtigung findet, ein geringerer Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG festgesetzt wird, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung nach § 11 ThürFAG Berücksichtigung findet, und für die beiden folgenden Jahre allgemeine Zuweisungen als Kompensation nach Absatz 2.</p>	<p>(1) Gemeinden, die im Sinne von § 1 Satz 1 in den Jahren 2025 bis 2026 neu gegliedert werden und bei denen infolgedessen in dem Jahr, in dem die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG Berücksichtigung findet, ein geringerer Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG festgesetzt wird, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung nach § 11 ThürFAG Berücksichtigung findet, und für die beiden folgenden Jahre allgemeine Zuweisungen als Kompensation nach Absatz 2.</p>
<p>(2) Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 entspricht im Jahr 2023 ... der Differenz zwischen dem hypothetischen Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ohne eine Neugliederung und dem festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Im Jahr 2024 ... beträgt die Kompensations-</p>	<p>(2) Der Kompensationsbetrag nach Absatz 1 entspricht für das erste Jahr der Differenz zwischen dem hypothetischen Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ohne eine Neugliederung und dem festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Die Kompensation beträgt für das zweite Jahr</p>	<p>(2) Der Kompensationsbetrag nach Absatz 1 entspricht für das erste Jahr der Differenz zwischen dem hypothetischen Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ohne eine Neugliederung und dem festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Die Kompensation beträgt für das zweite Jahr</p>

<p>zahlung ... 66,66 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1. Im Jahr 2025 beträgt die Kompensationszahlung ... 33,33 Prozent der Kompensationszahlung ... nach Satz 1.</p>	<p>66,66 Prozent und für das dritte Jahr 33,33 Prozent des Kompensationsbetrages nach Satz 1.</p>	<p>66,66 Prozent und für das dritte Jahr 33,33 Prozent des Kompensationsbetrages nach Satz 1.</p>
<p>(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist ... das ... Landesverwaltungsamt ... Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2023 bis 2025 erfolgt am ... 31. März 2023 ... in einem Betrag ... Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2024 und 2025 ... sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Gemeinden bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.</p>	<p>(3) Die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen. Der aufsummierte Kompensationsbetrag für alle drei Jahre soll spätestens zum 31. März des Jahres, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG Berücksichtigung findet, ausgezahlt werden. Die Kompensationsbeträge für das zweite und dritte Jahr sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Gemeinden bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.</p>	<p>(3) Die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen. Der aufsummierte Kompensationsbetrag für alle drei Jahre soll spätestens zum 31. März des Jahres, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG Berücksichtigung findet, ausgezahlt werden. Die Kompensationsbeträge für das zweite und dritte Jahr sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Gemeinden bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.</p>
<p>analoge Regelungen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 60 ThürGNNG 2019, - § 21 ThürGNNG 2023 und - § 25 ThürGNNG 2024 <p>letzte Fassung aus dem ThürGNNG 2024</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen</p>

<p>(1) Landkreise, deren Einwohnerzahl sich durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt ... verringert, erhalten für die Jahre 2024 bis 2027 ... allgemeine Zuweisungen als Kompensation s-zahlungen nach Absatz 2. ... Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2021. ...</p>	<p>(1) Landkreise, deren Einwohnerzahl sich durch Neugliederungen im Sinne von § 1 Satz 1, die in den Jahren 2025 oder 2026 in Kraft treten, verringert, erhalten in dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, sowie für die drei Folgejahre allgemeine Zuweisungen als Kompensation nach Absatz 2. Führt eine weitere Neugliederung zu einer Erhöhung der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises, so ist dieser Einwohnerzuwachs auf den Einwohnerverlust anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Einwohnerzuwachs zu einem späteren Zeitpunkt als der Einwohnerverlust eintritt. In diesem Fall sind bereits gewährte Kompensationszahlungen anteilig im Umfang des Einwohnerzuwachses zurückzuzahlen, soweit diese auf den Kompensationszeitraum nach Satz 1 entfallen, der ab dem Zeitpunkt des Einwohnerzuwachses verbleibt. Der nach Satz 4 zurückzuzahlende Betrag ergibt sich durch Multiplikation der auf den verbleibenden Kompensationszeitraum entfallenden Kompensationssumme mit dem Prozentsatz, zu dem der ursprüngliche Einwohnerverlust durch den späteren Einwohnerzuwachs ausgeglichen wurde.</p>	<p>(1) Landkreise, deren Einwohnerzahl sich durch Neugliederungen im Sinne von § 1 Satz 1, die in den Jahren 2025 oder 2026 in Kraft treten, verringert, erhalten in dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, sowie für die drei Folgejahre allgemeine Zuweisungen als Kompensation nach Absatz 2. Führt eine weitere Neugliederung zu einer Erhöhung der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises, so ist dieser Einwohnerzuwachs auf den Einwohnerverlust anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Einwohnerzuwachs zu einem späteren Zeitpunkt als der Einwohnerverlust eintritt. In diesem Fall sind bereits gewährte Kompensationszahlungen anteilig im Umfang des Einwohnerzuwachses zurückzuzahlen, soweit diese auf den Kompensationszeitraum nach Satz 1 entfallen, der ab dem Zeitpunkt des Einwohnerzuwachses verbleibt. Der nach Satz 4 zurückzuzahlende Betrag ergibt sich durch Multiplikation der auf den verbleibenden Kompensationszeitraum entfallenden Kompensationssumme mit dem Prozentsatz, zu dem der ursprüngliche Einwohnerverlust durch den späteren Einwohnerzuwachs ausgeglichen wurde.</p>
<p>(2) Im ... Jahr 2024 wird eine Kompensation s-zahlung nach Absatz 1 in Höhe von 50 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG, 2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und 	<p>(2) Im ersten Jahr wird eine Kompensation nach Absatz 1 in Höhe von 50 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG, 	<p>(2) Im ersten Jahr wird eine Kompensation nach Absatz 1 in Höhe von 50 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG,

<p>3. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz... vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG für das Jahr 2023.... Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz... vervielfacht mit dem Quotienten aus dem Zuweisungsbetrag nach § 12 ThürFAG des betroffenen Landkreises für das Jahr ... 2023 und der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2024.... Der Betrag nach Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Umlagegrundlagenrückgänge abzüglich der Umlagegrundlagenzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz ...auf Basis des Jahres 2023... vervielfacht mit dem Kreis- und Schulumlagesatz des betroffenen Landkreises des Jahres 2023 Die ... Kompensationszahlung nach Absatz 1 beträgt</p> <p>1. für das Jahr 2025 ... 75 Prozent des Betrages nach Satz 1, 2. für das ... Jahr 2026 50 Prozent des Betrages nach Satz 1 und 3. für das ... Jahr 2027 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.</p>	<p>2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und 3. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG für das Jahr, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vervielfacht mit dem Quotienten aus dem Zuweisungsbetrag nach § 12 ThürFAG des betroffenen Landkreises für das Jahr, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht und der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember des dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorvergangenen Jahres. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Umlagegrundlagenrückgänge abzüglich der Umlagegrundlagenzuwächse aufgrund der Neugliederungen im</p>	<p>5. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und 6. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG für das Jahr, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vervielfacht mit dem Quotienten aus dem Zuweisungsbetrag nach § 12 ThürFAG des betroffenen Landkreises für das Jahr, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht und der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember des dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorvergangenen Jahres. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Umlagegrundlagenrückgänge abzüglich der Umlagegrundlagenzuwächse aufgrund der Neugliederungen im</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>...</p>	<p>Sinne von Absatz 1 Satz 1 auf Basis des Jahres, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht, vervielfacht mit dem Kreis- und Schulumlagesatz des betroffenen Landkreises des Jahres, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht. Für das zweite Jahr beträgt die Kompensation 75 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das dritte Jahr beträgt die Kompensation 50 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das vierte Jahr beträgt die Kompensation 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.</p>	<p>Sinne von Absatz 1 Satz 1 auf Basis des Jahres, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht, vervielfacht mit dem Kreis- und Schulumlagesatz des betroffenen Landkreises des Jahres, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht. Für das zweite Jahr beträgt die Kompensation 75 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das dritte Jahr beträgt die Kompensation 50 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das vierte Jahr beträgt die Kompensation 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.</p>
<p>(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ... ist das ... Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen erfolgt jeweils für den gesamten Zeitraum der Kompensation bis zum Ablauf des ... 31. März 2024 in einem Betrag. Die Zahlungen für die Kompensation ab dem Jahr 2025 sind ... der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. ...</p>	<p>(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Der aufsummierte Kompensationsbetrag für alle vier Jahre soll spätestens zum 31. März des Jahres, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, ausgezahlt werden. Die Kompensationsbeträge für das zweite bis vierte Jahr sind von kameral haushaltenden Landkreisen der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Landkreise bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.</p>	<p>(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Der aufsummierte Kompensationsbetrag für alle vier Jahre soll spätestens zum 31. März des Jahres, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG Berücksichtigung findet, ausgezahlt werden. Die Kompensationsbeträge für das zweite bis vierte Jahr sind von kameral haushaltenden Landkreisen der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Landkreise bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.</p>
<p>Analoge Regelung in</p>	<p>§ 8</p>	<p>§ 8</p>

<ul style="list-style-type: none"> - § 61 ThürGNNG 2019 (der sich auch auf die Neugliederungen gemäß ThürGNNG 2018 erstreckte), - § 34 des 2. ThürGNNG 2019 und - § 26 ThürGNNG 2024, <p><i>letzte Fassung aus dem ThürGNNG 2024</i></p> <p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden</p>	<p style="text-align: center;">Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden</p>	<p style="text-align: center;">Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden</p>
<p><i>(1) Verwaltungsgemeinschaften, deren Einwohnerzahl sich durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt ... verringert, die aber nicht aufgelöst werden, erhalten für die Jahre 2024 bis 2027 ... allgemeine Zuweisungen nach Absatz 2 als Kompensation: szahlungen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2021. ...</i></p>	<p>(1) Verwaltungsgemeinschaften, deren Einwohnerzahl sich in den Jahren 2025 oder 2026 durch die Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden verringert, die aber nicht aufgelöst werden, erhalten in dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, sowie in den drei Folgejahren allgemeine Zuweisungen nach Absatz 2 als Kompensation. Führt eine weitere Neugliederung zu einer Erhöhung der Einwohnerzahl der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft, so ist dieser Einwohnerzuwachs auf den Einwohnerverlust anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Einwohnerzuwachs zu einem späteren Zeitpunkt als der Einwohnerverlust eintritt. In diesem Fall sind bereits gewährte Kompensationszahlungen anteilig für die Höhe des Einwohnerzuwachses zurückzuzahlen, soweit diese auf den Kompensationszeitraum nach Satz 1 entfallen, der ab dem Zeitpunkt des Einwohnerzuwachses verbleibt. Der nach Satz 4 zurückzuzahlende Betrag ergibt sich durch</p>	<p>(1) Verwaltungsgemeinschaften, deren Einwohnerzahl sich in den Jahren 2025 oder 2026 durch die Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden verringert, die aber nicht aufgelöst werden, erhalten in dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, sowie in den drei Folgejahren allgemeine Zuweisungen nach Absatz 2 als Kompensation. Führt eine weitere Neugliederung zu einer Erhöhung der Einwohnerzahl der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft, so ist dieser Einwohnerzuwachs auf den Einwohnerverlust anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Einwohnerzuwachs zu einem späteren Zeitpunkt als der Einwohnerverlust eintritt. In diesem Fall sind bereits gewährte Kompensationszahlungen anteilig für die Höhe des Einwohnerzuwachses zurückzuzahlen, soweit diese auf den Kompensationszeitraum nach Satz 1 entfallen, der ab dem Zeitpunkt des Einwohnerzuwachses verbleibt. Der nach Satz 4 zurückzuzahlende Betrag ergibt sich durch</p>

	Multiplikation der auf den verbleibenden Kompensationszeitraum entfallenden Kompensationssumme mit dem Prozentsatz, zu dem der ursprüngliche Einwohnerverlust durch den späteren Einwohnerzuwachs ausgeglichen wurde.	Multiplikation der auf den verbleibenden Kompensationszeitraum entfallenden Kompensationssumme mit dem Prozentsatz, zu dem der ursprüngliche Einwohnerverlust durch den späteren Einwohnerzuwachs ausgeglichen wurde.
<p>(2) Im ... Jahr 2024 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 90 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG und 2. der Verwaltungsgemeinschaftsumlage nach § 50 ThürKO <p>gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz ... vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG für das Jahr 2023 Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz ... vervielfacht mit dem Quotienten aus der Gesamtumlage der Verwaltungsgemeinschaft nach § 50 ThürKO für das Jahr 2023 ... und der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2024 Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 beträgt 1. für das Jahr 2025 ... 75 Prozent des Betrages nach Satz 1,</p>	<p>(2) Im ersten Jahr wird eine Kompensation nach Absatz 1 in Höhe von 90 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG und 2. der Verwaltungsgemeinschaftsumlage nach § 50 ThürKO <p>gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG für das Jahr, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vervielfacht mit dem Quotienten aus der Gesamtumlage der Verwaltungsgemeinschaft nach § 50 ThürKO des Jahres, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht und der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft.</p>	<p>(2) Im ersten Jahr wird eine Kompensation nach Absatz 1 in Höhe von 90 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG und 2. der Verwaltungsgemeinschaftsumlage nach § 50 ThürKO <p>gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG für das Jahr, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vervielfacht mit dem Quotienten aus der Gesamtumlage der Verwaltungsgemeinschaft nach § 50 ThürKO des Jahres, welches dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorangeht und der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft.</p>

<p>2. für das Jahr 2026 ... 50 Prozent des Betrages nach Satz 1 und 3. für das Jahr 2027 ... 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.</p>	<p>Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember des dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorvergangenen Jahres. Für das zweite Jahr beträgt die Kompensation 75 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das dritte Jahr beträgt die Kompensation 50 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das vierte Jahr beträgt die Kompensation 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.</p>	<p>Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember des dem Jahr, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, vorvergangenen Jahres. Für das zweite Jahr beträgt die Kompensation 75 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das dritte Jahr beträgt die Kompensation 50 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das vierte Jahr beträgt die Kompensation 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.</p>
<p>(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ... ist das ... Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen erfolgt jeweils für den gesamten Zeitraum der Kompensation bis zum Ablauf des ... 31. März ... 2024 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen... für die Jahre 2025 bis 2027 ... sind bei kameraler Haushaltswirtschaft ... der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen; doppelwirtschaftende Verwaltungsgemeinschaften bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.</p>	<p>(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Der aufsummierte Kompensationsbetrag für alle vier Jahre soll spätestens zum 31. März des Jahres, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, ausgezahlt werden. Die Kompensationsbeträge für das zweite bis vierte Jahr sind von kameral haushaltenden Verwaltungsgemeinschaften der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Verwaltungsgemeinschaften bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.</p>	<p>(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Der aufsummierte Kompensationsbetrag für alle vier Jahre soll spätestens zum 31. März des Jahres, für das die Neugliederung erstmals bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG Berücksichtigung findet, ausgezahlt werden. Die Kompensationsbeträge für das zweite bis vierte Jahr sind von kameral haushaltenden Verwaltungsgemeinschaften der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Verwaltungsgemeinschaften bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.</p>
	<p>6. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden die §§ 9 und 10.</p>	
<p>§ 5 Gleichstellungsbestimmung</p>	<p>§ 9 Gleichstellungsbestimmung</p>	<p>§ 9 Gleichstellungsbestimmung</p>

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.		Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.
§ 6 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.		Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
	Artikel 2	
	Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	